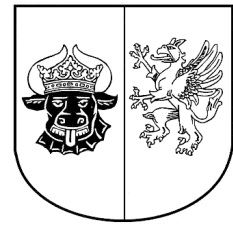


Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Frau Meyn
Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1
19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 8.10.01/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-**230**
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-09-23

Stellungnahme zum Eckpunktepapier EigVO

Sehr geehrte Frau Meyn,

vielen Dank für die Übersendung obigen Eckpunktepapiers und die Möglichkeit einer Frühzeitigen Positionierung. Wir haben folgende Anmerkungen:

zu § 2 Betriebssatzung

Mit Blick auf den Wegfall der Anzeigepflicht für Satzungen nach § 5 Absatz 4 Satz 5 KV M-V a. F. müsste dies unseres Erachtens ebenfalls für die Betriebssatzung gelten, da die Satzungen keine widersprechenden Regelungen enthalten dürfen. Die erneute Aufnahme einer Anzeigepflicht in § 2 EigVO M-V würde dieser Deregulierungsabsicht entgegenstehen und wäre daher unserer Ansicht nach nicht schlüssig. Wir befürworten daher eine Überprüfung, ob die Aufnahme der Anzeigepflicht in die EigVO M-V nach Entfernen dieser aus der KV M-V tatsächlich der Intention des Gesetzgebers entspricht.

Zu § 5 Formerfordernis Arbeitsverträge und Urkunden

Aus unserer Sicht wäre eine Klarstellung zu begrüßen, dass es im Rahmen von festgelegten Wertgrenzen (Entgeltgruppen) dieser Formvorschrift gerade nicht bedarf bzw. diese Befugnisse (vereinfacht) auf die Betriebsleitung (eine Unterschrift) übertragen werden können, damit der Grundgedanke zur Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin Berücksichtigung findet und die Stellung der Betriebsleitung

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

gestärkt wird. Aufgrund der Bedeutung sollte nicht bloß eine Klarstellung dahingehend, dass §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3a KV M-V unberührt bleiben, erfolgen. Da § 5 Abs. 3 EigVO M-V auch ansonsten den Wortlaut von §§ 38 Absatz 6, 39 Absatz 3a KV M-V enthält, sollte im Anschluss an § 5 Abs. 3 Satz 1 EigVO M-V vielmehr ein neuer Satz 2 eingefügt werden, der wortgleich die nunmehr in der KV M-V enthaltenen Ergänzungen in § 38 Absatz 6 Satz 5 bzw. § 39 Absatz 3a) Satz 5 KV M-V abbildet. Der neue Satz 2 in § 5 Absatz 3 EigVO M-V sollte dementsprechend wie folgt lauten: „Erklärungen im Sinne des Satzes 1, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind auch auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen.“

Überdies wäre auch für die Beendigung von Arbeitsverträgen eine Übertragungsregelung auf die Betriebsleitung klarstellend hilfreich, um eine Zurückweisung nach § 174 BGB wegen fehlender Vollmacht zu vermeiden. Nach dem Rechtsgedanken „actus contrarius“ wird auch bei der Kündigung die Vorlage einer Vollmacht gefordert, die den gleichen Anforderungen wie beim Abschluss entspricht. Gerade bei fristlosen Kündigungen ergibt sich hier ein Risiko, wenn durch die Zurückweisung die Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten werden kann.

Zu § 10 Personalrechtliche Befugnisse

Die vorgeschlagene Änderung sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Wertgrenzen über die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung eines Eigenbetriebes in Personalangelegenheiten vollständig ausgehebelt werden. Dies würde der Stellung einer Betriebsleitung widersprechen.

Zu § 20 Einführung der Kennzahl „Einzahlung aus der laufenden Geschäftstätigkeit“

Die Kennzahl ist bereits Teil der Zusammenstellung.

Zu § 20 bilanzielle Eigenkapitalquote

Wir empfehlen die Aufnahme einer wirtschaftlichen Eigenkapitalquote als Kennzahl, da diese beim Vorliegen von Sonderposten unseres Erachtens aussagekräftiger ist. Die bilanzielle Eigenkapitalquote kann allein betrachtet zu Fehlschlüssen bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage führen, insbesondere dann, wenn mit hohen Investitionszuschüssen statt mit Fremdmitteln finanziert wurde. Die Sonderposten sind von ihrer Natur her Eigenkapital, auch wenn sie erst im Zeitablauf in der Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Die Sollvorschrift, dass die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs 30% betragen soll, wird bei hohen Sonderposten gegebenenfalls nicht umsetzbar sein.

Die übrigen Änderungen begrüßen wir vollumfänglich und stimmen diesen zu. Wir möchten allerdings draufhinweisen, dass die Änderung des § 32 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur dann hilfreich ist, wenn auch § 13 KPG dementsprechend angepasst wird. Dies hatte der Minister ja bereits in Aussicht gestellt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie vor Erlass der geänderten EigVO zu einer Diskussion des Arbeitskreises Beteiligungsmanagement mit Vertretern des Städte- und Gemeindetags sowie des Innenministeriums einladen würden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL